Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5276**
14. Wahlperiode 09. 02. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuss)

1) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/4731 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung – Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG)

2) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Cornelia Pieper, Jürgen W. Möllemann, Detlef Parr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/2253 –

Entwurf eines Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)

A. Problem

1. Die staatlichen Sozialleistungen für die Ausbildungsförderung sind seit Anfang der 90er Jahre kontinuierlich zurückgegangen. Während sie 1991 noch 3,9 Mrd. DM betrugen, haben Bund und Länder im Jahre 1998 nur noch 2,3 Mrd. DM für die Ausbildungsförderung zur Verfügung gestellt.

   Die Bundesregierung verfolgt mit dem vorgelegten Gesetzentwurf das Ziel, die Ausbildungsförderung durch eine grundlegende Reform nachhaltig zu verbessern und ihr dauerhaft eine solide Grundlage zu verschaffen. Der Gesetzentwurf enthält neben erheblichen strukturellen Veränderungen die dringend notwendige massive Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie die Anpassung der Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG.

   Mit dem Entwurf werden gleichzeitig die Bedarfssätze und Freibeträge bei beruflicher Ausbildung im Arbeitsförderungsrecht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) entsprechend angepasst und weitere Verbesserungen im BAföG, soweit sie übertragbar sind, mitvollzogen. Damit soll die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für Schüler und Studenten sowie für Auszubildende in beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung sichergestellt werden.

2. Die Fraktion der F.D.P. geht in ihrem Gesetzentwurf für ein umfassend reformiertes BAföG von der Unterscheidung zwischen allgemeiner und individu-

eller Ausbildungsförderung aus. Die allgemeine Ausbildungsförderung in Form einer elternunabhängigen Grundförderung führt alle bisherigen an die Auszubildenden bzw. an ihre Unterhaltsverpflichteten direkt oder indirekt gewährten staatlichen Leistungen zusammen. In einem derartigen Ausbildungsgeld sind die steuerlich zu berücksichtigenden Beträge wie das Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag sowie der Ausbildungsfreibetrag eingeschlossen.

Ergänzend zum Ausbildungsgeld ist eine individuelle Ausbildungsförderung durch eine Ausbildungshilfe vorgesehen, in der familien- und einkommensabhängig weitere Aufstockungen entweder als Zuschuss oder als zinsloses Darlehen an den Auszubildenden geleistet werden.

Das BAföG soll zukünftig in Form einer allgemeinen und individuellen Ausbildungsförderung in „Drei Körben“ gewährt werden. Im „Ersten Korb“ ist eine eltern- und einkommensunabhängige Grundförderung in Form eines Ausbildungsgeldes in Höhe von ca. 500 DM monatlich enthalten. Der „Zweite Korb“ besteht aus einer individuellen eltern- und einkommensabhängigen Ausbildungshilfe in Form eines Zuschusses bis zu 350 DM. Aus dem „Dritten Korb“ kann eine ebenfalls eltern- und einkommensabhängige Ausbildungshilfe in Form eines unverzinslichen Darlehens bis zu 750 DM gewährt werden.

B. Lösung

Die Zielsetzung des Gesetzes soll im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Änderung des Freibetragssystems
- Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 6 %, Steigerung des Förderungshöchstsatzes von 1 030 DM auf 1 140 DM
- Vollständige Vereinheitlichung aller Förderleistungen in den neuen und alten Bundesländern
- Erhebliche Ausweitung der Auslandsförderung
- Ausweitung der Förderungsmöglichkeiten für Master-Studiengänge
- Begrenzung der Gesamtdarlehensbelastung durch Festsetzung einer Belastungsobergrenze von 20 TDM
- Dauerhafte Regelung einer verlässlichen Hilfe zum Studienabschluss
- Bedarfsgerechtere Förderungsverlängerung bei Studienverzögerungen wegen der Pflege und Erziehung von Kindern
- Vereinfachung und transparentere Gestaltung des BAföG
- Zwischenanpassung der Freibeträge und Umstellung auf Euro.

Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/4731 – in der durch den Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN, CDU/CSU und PDS bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P.

Ablehnung des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/2253 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der F.D.P.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/2253 mit der Zusammenführung aller ausbildungsbezogenen steuerlichen Entlastungen der Eltern zu einem einkommensunabhängigen einheitlichen Sockelförderbetrag als „Ausbildungsgeld“ an die Auszubildenden, ergänzt um eine individuelle familien- und ein-

kommensabhängige Ausbildungshilfe entweder als Zuschuss oder als zinsloses Darlehen an den Auszubildenden.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Mehrausgaben durch dieses Gesetz betragen im vollen Jahr der Wirkung 2002 für den Bundeshaushalt 571 Mio. DM (darunter 540 Mio. DM für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuzüglich 22 Mio. DM für Zinszahlungen an die Deutsche Ausgleichsbank und 9 Mio. DM für die Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) und für den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit 255 Mio. DM. Die Mehrausgaben der Länder betragen im gleichen Zeitraum 445,6 Mio. DM.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4731 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2253 – abzulehnen.

Berlin, den 7. Februar 2001

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ulrike Flach
Vorsitzende

Brigitte Wimmer (Karlsruhe)
Berichterstatterin

Angelika Volquartz
Berichterstatterin

Antje Hermenau
Berichterstatterin

Cornelia Pieper
Berichterstatterin

Maritta Böttcher
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung – Ausbildungsförderungsgesetz (AföRG) – Drucksache 14/4731 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung – Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG)

Der Bundestag hat (mit Zustimmung des Bundesrates) das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in 2001

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „im Inland“ gestrichen.
      bb) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
      „2. im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von der deutschen und der ausländischen Ausbildungsstätte angeboten werden oder“.
      cc) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:
      „3. eine Ausbildung nach dem mindestens einjährigen Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union fortgesetzt wird“.
      dd) In Satz 3 werden nach der Angabe „sechs Monate“ die Wörter „oder ein Semester“ eingefügt und die Angabe „drei Monate“ durch die Angabe „zwölf Wochen“ ersetzt.
   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
      „Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule oder mit dem nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 geförderten Besuch einer in

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung – Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG)

Der Bundestag hat (mit Zustimmung des Bundesrates) das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in 2001

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen vergleichbaren Ausbildungsstätte ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum im Ausland Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, dass diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt, und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.“	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „drei Monate“ durch die Angabe „zwölf Wochen“ ersetzt.	
2. § 7 wird wie folgt geändert:	2. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:
„(1a) Für einen Master- oder Magisterstudiengang im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes sowie für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn	„(1a) Für einen Master- oder Magisterstudiengang im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes sowie für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn
1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut *und diesen in derselben Fachrichtung oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt* und	1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut und
2. der Auszubildende außer dem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang noch keinen Studiengang abgeschlossen hat.	2. der Auszubildende außer dem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang noch keinen Studiengang abgeschlossen hat.
Für nach Satz 1 förderungsfähige Ausbildungen findet Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bei Ausbildungsabbrüchen und Fachrichtungswechseln nach dem 31. März 2001 keine Anwendung.“	Für nach Satz 1 förderungsfähige Ausbildungen findet Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bei Ausbildungsabbrüchen und Fachrichtungswechseln nach dem 31. März 2001 keine Anwendung.“
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:	b) unverändert
„(4) Für Auszubildende, die die abgebrochene Ausbildung oder die Ausbildung in der dem Fachrichtungswechsel vorausgegangenen Fachrichtung vor dem 1. August 1996 begonnen haben, findet § 7 Abs. 3 Satz 1 in der am 31. Juli 1996 geltenden Fassung Anwendung.“	
3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„2. ‚heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),“.	
b) In Nummer 4 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354)“ ersetzt durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) geändert worden ist“.	b) unverändert
c) *In* Nummer *6 werden nach dem Wort „Elternteil“ die Wörter „oder der Ehegatte“ eingefügt.*	c) **Nach** Nummer **5 wird folgende Nummer eingefügt:**

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

„6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, dass Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes besteht,“

d) Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Elternteil“ werden die Wörter „oder der Ehegatte“ eingefügt.

e) Nummer 7 und 8 werden Nummer 8 und 9.

Entwurf:

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen;“.

b) In Absatz 2a und 3 Satz 1 werden die Wörter „Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Einkommen der Eltern bleibt“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 werden aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt *geändert:*

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den anderer Auszubildender anzurechnen, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet. Dabei sind auch die Kinder des Einkommensbeziehers zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr vollendet haben. Nicht zu berücksichtigen sind Auszubildende, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen.“

bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „dabei“ ersetzt durch die Wörter „bei dieser Aufteilung des anrechenbaren Einkommens“.

Beschlüsse des 14. Ausschusses:

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) Absatz 4 wird wie folgt **gefasst:**

„**(4)** Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den anderer Auszubildender anzurechnen, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet. Dabei sind auch die Kinder des Einkommensbeziehers zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr vollendet haben. Nicht zu berücksichtigen sind Auszubildende, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen.“

Entwurf:

5. In § 12 werden die Absätze 1 und 2 durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 375 DM,

Beschlüsse des 14. Ausschusses:

5. In § 12 werden die Absätze 1 und 2 durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 375 DM,

Entwurf

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 680 DM.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 680 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 815 DM.

Satz 1 Nr. 1 gilt nur, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 oder einer nach § 2 Abs. 1a Satz 2 erlassenen Verordnung erfüllt sind.

(3) Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich einen Betrag von 100 DM übersteigen, erhöht sich der Bedarf nach Absatz 2 um bis zu monatlich *90* DM."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt die Zahl „570" durch die Zahl „605" und die Zahl „615" durch die Zahl „650".

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 85 DM,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 260 DM."

c) Absatz 2a wird aufgehoben.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich den Betrag nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen, erhöht sich der dort genannte Bedarf um bis zu monatlich *90* DM."

7. § 13a wird wie folgt gefasst:

„Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag

(1) Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig versichert sind

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung oder
2. bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2a und 2b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 680 DM.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 680 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 815 DM.

Satz 1 Nr. 1 gilt nur, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 oder einer nach § 2 Abs. 1a Satz 2 erlassenen Verordnung erfüllt sind.

(3) Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich einen Betrag von 100 DM übersteigen, erhöht sich der Bedarf nach Absatz 2 um bis zu monatlich **125** DM."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich den Betrag nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen, erhöht sich der dort genannte Bedarf um bis zu monatlich **125** DM. **Satz 1 findet keine Anwendung, wenn bei Auslandsausbildungen bei dem Bedarf ein Zu- oder Abschlag nach Maßgabe des Absatzes 4 vorgenommen wird**."

7. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag

(1) Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig versichert sind

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung oder
2. bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2a und 2b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,

Entwurf

erhöht sich der Bedarf um monatlich 90 DM. Sind die in Satz 1 Nr. 2 genannten Vertragsleistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungskosten, höchstens aber um den in Satz 1 genannten Betrag. Von den nachgewiesenen Kosten werden nur neun Zehntel berücksichtigt, wenn die Vertragsleistungen auch gesondert berechenbare Unterkunft und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfassen. Maßgebend sind die Kosten im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig

1. in der sozialen Pflegeversicherung oder
2. bei einem privaten Versicherungsunternehmen, das die in § 61 Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

versichert sind, erhöht sich der Bedarf um monatlich 15 DM."

8. In § 14a Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 2a" ersetzt durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 und 2".
9. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet, bei Studiengängen jedoch grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15a."
   b) In Absatz 3 Nr. 5 wird das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" ersetzt.
   c) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

      „(3a) Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann."
   d) Absatz 4 wird aufgehoben.
10. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a
Förderungshöchstdauer

(1) Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren Festsetzung. Ist

Beschlüsse des 14. Ausschusses

erhöht sich der Bedarf um monatlich 90 DM. Sind die in Satz 1 Nr. 2 genannten Vertragsleistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungskosten, höchstens aber um den in Satz 1 genannten Betrag. Von den nachgewiesenen Kosten werden nur neun Zehntel berücksichtigt, wenn die Vertragsleistungen auch gesondert berechenbare Unterkunft und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfassen. Maßgebend sind die Kosten im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig

1. in der sozialen Pflegeversicherung oder
2. bei einem privaten Versicherungsunternehmen, das die in § 61 Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

versichert sind, erhöht sich der Bedarf um monatlich 15 DM."

8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

eine Regelstudienzeit oder vergleichbare Festsetzung nicht vorgesehen, beträgt die Förderungshöchstdauer, einschließlich Prüfungs- und praktischer Studienzeiten,

1. bei Universitäts- und vergleichbaren Studiengängen, mit Ausnahme der in Nummer 3 und 4 genannten Studiengänge, 9 Semester,
2. bei Fachhochschul- und vergleichbaren Studiengängen, mit Ausnahme der in Nummer 3 und 4 genannten Studiengänge,
   a) ohne Praxiszeiten 7 Semester,
   b) mit Praxiszeiten 8 Semester,
3. bei Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen 2 Semester,
4. bei Lehramtsstudiengängen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I 7 Semester.

(2) Auf die Förderungshöchstdauer sind anzurechnen

1. Zeiten, die der Auszubildende vor Förderungsbeginn in der zu fördernden Ausbildung verbracht hat,
2. Zeiten, die durch die zuständige Stelle auf Grund einer vorangegangenen Ausbildung oder berufspraktischen Tätigkeit oder eines vorangegangenen Praktikums für die zu fördernde Ausbildung anerkannt werden.

Zeiten, in denen der Auszubildende eine Teilzeitausbildung durchgeführt hat, sind in Vollzeitausbildungszeiten umzurechnen. Legt der Auszubildende eine Anerkennungsentscheidung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 nicht vor, setzt das Amt für Ausbildungsförderung die anzurechnenden Zeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Umstände des Einzelfalles fest. Weicht eine spätere Anerkennungsentscheidung der zuständigen Stelle von der Festsetzung nach Satz 3 ab, so ist sie zu berücksichtigen, wenn der Auszubildende nachweist, dass er den Antrag auf Anerkennung zu dem für ihn frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt hat.

(3) Setzt ein Studiengang Sprachkenntnisse über die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein hinaus voraus und werden diese Kenntnisse von dem Auszubildenden während des Besuchs der Hochschule erworben, verlängert sich die Förderungshöchstdauer für jede Sprache um ein Semester. Satz 1 gilt für Auszubildende, die die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 1. Oktober 2001 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworben haben, mit der Maßgabe, dass auch der Erwerb erforderlicher Lateinkenntnisse während des Besuchs der Hochschule zu einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer führt.

(4) Die Förderungshöchstdauer einer vor dem 1. April 2001 begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Ausbildung wird nach den Vorschriften bestimmt, die bis zu diesem Zeitpunkt galten, sofern dies für den Auszubildenden günstiger ist.“

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
11. § 16 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 oder 5“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 5“. b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“. bb) Satz 2 wird aufgehoben.	11. unverändert
12. § 17 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „das für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. Februar 2001 beginnen, höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 20 000 DM zurückzuzahlen ist.“ b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 3a“ ersetzt durch die Angabe „§ 15 Abs. 3a“.	12. unverändert
13. § 18 Abs. 5c Satz 2 wird aufgehoben.	13. unverändert
14. § 18a wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird die Zahl „1 565“ ersetzt durch die Zahl „1 840“. bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für 1. den Ehegatten um 920 DM, 2. jedes Kind des Darlehensnehmers um 830 DM, wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann.“ b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben. c) Absatz 4 wird aufgehoben.	14. unverändert
15. § 18b wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Absatz 1 Satz 2, 3 Buchstabe a und b, 6 und 7 findet entsprechende Anwendung.“ bb) Folgende Sätze werden angefügt: „Auszubildende, die ihre Abschlussprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlass nicht. Abweichend von Satz 4 wird den dort bezeichneten Auszubildenden auf Antrag der Teilerlass nach Maßgabe der bis zum 31. März 2001 geltenden Fassung dieses Absatzes gewährt, wenn sie die nach § 5 Abs. 1, 3 oder § 6 förde-	15. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
rungsfähige Ausbildung vor dem 1. April 2001 aufgenommen haben.“	
b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:	
„Rückwirkend erfolgt der Erlass für längstens vier Monate vor dem Antragsmonat.“	
16. § 18c Abs. 3 wird wie folgt gefasst:	16. unverändert
„(3) Als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag gilt – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – ab 1. April und 1. Oktober jeweils für ein halbes Jahr die Euro Interbank Offered Rate für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags von eins vom Hundert. Falls die in Satz 1 genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, so gilt der nächste festgelegte EURIBOR-Satz.“	
17. § 21 wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Eltern, die nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben,“ ersetzt durch die Wörter „miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben,“.	
b) In Absatz 2 werden ersetzt	
– die Zahl „22,1“ durch die Zahl „21,5“,	
– die Zahl „20 300“ durch die Zahl „20 200“,	
– die Zahl „13“ jeweils durch die Zahl „12,9“,	
– die Zahl „9 800“ jeweils durch die Zahl „9 900“,	
– die Zahl „36,1“ durch die Zahl „35“ und	
– die Zahl „32 600“ durch die Zahl „32 200“.	
c) Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 werden aufgehoben.	
18. § 23 wird wie folgt geändert:	18. § 23 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) In Satz 1 werden ersetzt	
– die Zahl „200“ durch die Zahl „215“,	
– die Zahl „275“ durch die Zahl „295“,	
– die Zahl „385“ durch die Zahl „410“,	
– die Zahl „675“ durch die Zahl „920“ und	
– die Zahl „600“ durch die Zahl „830“.	
bb) In Satz 1 Nr. 2 wird der Halbsatz „, es sei denn, er befindet sich in einer nach diesem Gesetz oder § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähigen Ausbildung“ gestrichen.	
cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Satz 1 Nr. 2 und 3 findet keine Anwendung auf Ehegatten und Kinder, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann.“	

Entwurf

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden ersetzt

– die Zahl „275“ durch die Zahl „295“ und

– die Zahl „200“ durch die Zahl „215“.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

19. In § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 wird jeweils nach dem Wort „insoweit“ die Angabe „- außer in den Fällen des § 18c -“ eingefügt.

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben 2 760 DM,

2. vom Einkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen sowie vom Einkommen des Ehegatten des Auszubildenden je 1 840 DM.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehegatten des Einkommensbeziehers um 920 DM,

2. für Kinder des Einkommensbeziehers sowie für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je 830 DM,

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. Die Freibeträge nach Satz 1 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten, des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.“

21. § 25a wird aufgehoben.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

23. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Vermögens“ gestrichen.

bb) Satz 2 bis 4 werden aufgehoben.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie nach Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

c) unverändert

19. unverändert

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben**,** 2 760 DM,

2. vom Einkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen sowie vom Einkommen des Ehegatten des Auszubildenden je 1 840 DM.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehegatten des Einkommensbeziehers um 920 DM,

2. für Kinder des Einkommensbeziehers sowie für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je 830 DM,

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. Die Freibeträge nach Satz 1 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten, des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.“

21. unverändert

22. unverändert

22a. In § 29 Abs. 1 werden ersetzt

– die Zahl „6 000“ durch die Zahl „10 000“ und

– die Zahl „2 000“ jeweils durch die Zahl „3 500“.

23. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Vermögens“ gestrichen.

bb) Satz 2 bis 4 werden aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „und Vermögens“ sowie die Wörter „und Vermögen“ gestrichen und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.	b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „und Vermögens“ sowie die Wörter „und Vermögen“ gestrichen und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Ausbildungsförderung wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten.“	c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „**(3)** Ausbildungsförderung wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten.“
24. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und Vermögen“ gestrichen.	24. unverändert
25. In § 39 Abs. 4 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt.	25. unverändert
	25a. Dem § 40 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt: **„; diesen kann auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende übertragen werden, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten.“**
	25b. § 45 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: **„Die Länder können bestimmen, dass das an einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung auch zuständig ist für Auszubildende, die an anderen Hochschulen immatrikuliert sind, und andere Auszubildende, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten.“**
26. In § 46 Abs. 3 werden die Wörter „das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Wörter „die Bundesregierung“ ersetzt.	26. unverändert
27. In § 48 Abs. 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“.	27. unverändert
28. § 51 Abs. 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 20 DM.“	28. unverändert
29. § 58 wird wie folgt geändert:	29. § 58 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Semikolon ersetzt.	aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Semikolon ersetzt.
bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt: „2a. entgegen § 47 Abs. 3 das Amt für Ausbildungsförderung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder“.	bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt: „2a. entgegen § 47 Abs. 3 das Amt für Ausbildungsförderung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder“.
b) In Absatz 3 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 2a“ ersetzt.“	b) In Absatz 3 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 2a“ ersetzt.
30. § 65 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst: „5. dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838),	30. unverändert

Entwurf

zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662)“.

31. § 66a wird wie folgt gefasst:

„Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. April 2001 begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind, wird die Höhe des Förderungsbetrages nach den Vorschriften bestimmt, die bis zum 1. April 2001 galten, sofern diese für den Auszubildenden günstiger sind.“

Artikel 2

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in 2002

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden ersetzt
      – die Angabe „375 DM“ durch die Angabe „192 Euro“ und
      – die Angabe „680 DM“ durch die Angabe „348 Euro“.
   b) In Absatz 2 werden ersetzt
      – die Angabe „680 DM“ durch die Angabe „348 Euro“ und
      – die Angabe „815 DM“ durch die Angabe „417 Euro“.
   c) In Absatz 3 werden ersetzt
      – die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „52 Euro“ und
      – die Angabe „*90* DM“ durch die Angabe „*47* Euro“.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden ersetzt
      – die Angabe „605 DM“ durch die Angabe „310 Euro“ und
      – die Angabe „650 DM“ durch die Angabe „333 Euro“.
   b) In Absatz 2 werden ersetzt
      – die Angabe „85 DM“ durch die Angabe „44 Euro“ und
      – die Angabe „260 DM“ durch die Angabe „133 Euro“.
   c) In Absatz 3 wird die Angabe „*90* DM“ durch die Angabe „*47* Euro“ ersetzt.
3. § 13a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „47 Euro“ ersetzt.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

31. § 66a wird wie folgt gefasst:

„§ 66a
Übergangsvorschrift

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. April 2001 begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind, wird die Höhe des Förderungsbetrages nach den Vorschriften bestimmt, die bis zum 1. April 2001 galten, sofern diese für den Auszubildenden günstiger sind.“

Artikel 2

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in 2002

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) unverändert
   b) unverändert
   c) In Absatz 3 werden ersetzt
      – die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „52 Euro“ und
      – die Angabe „**125** DM“ durch die Angabe „**64** Euro“.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) unverändert
   b) unverändert
   c) In Absatz 3 wird die Angabe „**125** DM“ durch die Angabe „**64** Euro“ ersetzt.
3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) In Absatz 2 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.	
4. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird die „Angabe 20 000 DM“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.	4. unverändert
5. In § 18 Abs. 3 wird die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.	5. unverändert
6. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt	6. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt
– die Angabe „1 840 DM“ durch die Angabe „960 Euro“,	– die Angabe „1 840 DM“ durch die Angabe „960 Euro“,
– die Angabe „920 DM“ durch die Angabe „480 Euro“,	– die Angabe „920 DM“ durch die Angabe „480 Euro“,
– die Angabe „830 DM“ durch die Angabe „435 Euro“,	– die Angabe „830 DM“ durch die Angabe „435 Euro“,
– die Angabe „335 *DM*“ durch die Angabe „175 Euro“,	– die Angabe „335 **Deutsche Mark**“ durch die Angabe „175 Euro“,
– die Angabe „165 *DM*“ durch die Angabe „85 Euro“.	– die Angabe „165 **Deutsche Mark**“ durch die Angabe „85 Euro“.
7. In § 18b Abs. 3 werden ersetzt	7. unverändert
– die Angabe „5 000 DM“ durch die Angabe „2 560 Euro“ und	
– die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 025 Euro“.	
8. § 18c wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) In den Absätzen 6 und 7 wird jeweils die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.	
b) In Absatz 9 werden ersetzt	
– die Angabe „tausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und	
– die Angabe „viertausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „2 000 Euro“.	
9. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt	9. unverändert
– die Angabe „20 200 DM“ durch die Angabe „10 400 Euro“,	
– die Angabe „9 900 DM“ jeweils durch die Angabe „5 100 Euro“ und	
– die Angabe „32 200 DM“ durch die Angabe „16 500 Euro“.	
10. § 23 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) In Absatz 1 werden ersetzt	
– die Angabe „215 DM“ durch die Angabe „112 Euro“,	
– die Angabe „295 DM“ durch die Angabe „153 Euro“,	
– die Angabe „410 DM“ durch die Angabe „215 Euro“,	
– die Angabe „920 DM“ durch die Angabe „480 Euro“ und	
– die Angabe „830 DM“ durch die Angabe „435 Euro“.	
b) In Absatz 4 werden ersetzt	

Entwurf

– die Angabe „295 DM“ durch die Angabe „153 Euro“ und

– die Angabe „215 DM“ durch die Angabe „112 Euro“.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „205 Euro“ ersetzt.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

– die Angabe „2 760 DM“ durch die Angabe „1 440 Euro“ und

– die Angabe „1 840 DM“ durch die Angabe „960 Euro“.

b) In Absatz 3 werden ersetzt

die Angabe „920 DM“ durch die Angabe „480 Euro“ und

die Angabe „830 DM“ durch die Angabe „435 Euro“.

12. In § 29 Abs. 1 werden ersetzt

– die Angabe „*6 000* DM“ durch die Angabe „*3 100* Euro“ und

– die Angabe „*2 000* DM“ jeweils durch die Angabe „*1 100* Euro“.

13. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „700 *DM*“ durch die Angabe „360 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Monatliche Förderungsbeträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

14. In § 58 Abs. 2 wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

11. unverändert

12. In § 29 Abs. 1 werden ersetzt

– die Angabe „**10 000** DM“ durch die Angabe „**5 200** Euro“ und

– die Angabe „**3 500** DM“ jeweils durch die Angabe „**1 800** Euro“.

13. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „700 **Deutsche Mark**“ durch die Angabe „360 Euro“ ersetzt.

b) unverändert

c) unverändert

14. unverändert

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland

(Entwurf)

Die Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juni 1998 (BGBl. I S. 1214), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Auslandszuschlag“ die Wörter „,sofern die Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union durchgeführt wird,“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Auslandszuschläge betragen monatlich bei einer Ausbildung*)

*) Die Tabelle gilt für beide Spalten (unverändert)

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland

(Beschlüsse des 14. Ausschusses)

Die Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juni 1998 (BGBl. I S. 1214), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Auslandszuschläge betragen monatlich bei einer Ausbildung*)

*) Die Tabelle gilt für beide Spalten (unverändert)

– in Europa für

Bosnien Herzegowina	180 DM,	Norwegen	270 DM,
Bulgarien	120 DM,	Polen	120 DM,
Estland	180 DM,	Rumänien	120 DM,
Island	360 DM,	Russische Föderation	190 DM,
„Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien, Montenegro)	120 DM,	Schweiz	270 DM,
Kroatien	170 DM,	Slowakei	120 DM,
Lettland	230 DM,	Slowenien	120 DM,
Litauen	180 DM,	Tschechische Republik	120 DM,
Malta	170 DM,	Ukraine	180 DM,
Ehemalige jugoslawische Republik Makedonien	120 DM,	Ungarn	120 DM,
Moldau, Republik	180 DM,	Weißrussland	180 DM,

– in Afrika für

Ägypten	180 DM,	Marokko	130 DM,
Äthiopien	280 DM,	Namibia	120 DM,
Botsuana	180 DM,	Nigeria	340 DM,
Burkina Faso	280 DM,	Ruanda	390 DM,
Côte d'Ivoire	280 DM,	Sambia	280 DM,
Gabun	390 DM,	Senegal	280 DM,
Gambia	280 DM,	Sierra Leone	230 DM,
Ghana	180 DM,	Simbabwe	120 DM,
Kamerun	280 DM,	Sudan	280 DM,
Kenia	230 DM,	Südafrika	120 DM,
Kongo, Demokratische Republik	390 DM,	Tansania	390 DM,
Kongo, Republik	610 DM,	Tschad	390 DM,
Lesotho	180 DM,	Tunesien	160 DM,
Madagaskar	230 DM,	Uganda	280 DM,
Mauritius	230 DM,		

– in Amerika für

Argentinien	400 DM,	Kolumbien	180 DM,
Bolivien	180 DM,	Kuba	390 DM,
Brasilien	230 DM,	Mexiko	340 DM,
Chile	270 DM,	Nicaragua	340 DM,
Costa Rica	230 DM,	Paraguay	180 DM,
Ecuador	180 DM,	Peru	340 DM,
El Salvador	230 DM,	Trinidad u. Tobago	280 DM,
Guatemala	230 DM,	Uruguay	320 DM,
Haiti	390 DM,	Venezuela	280 DM,
Honduras	340 DM,	Vereinigte Staaten von Amerika mit Ausnahme der Stadt New York	380 DM,
Jamaika	390 DM,	die Stadt New York	480 DM,
Kanada	170 DM,		

– in Asien für

Armenien	390 DM,	Libanon	280 DM,
Aserbaidschan	230 DM,	Malaysia	180 DM,
China mit Ausnahme der Stadt Hongkong	180 DM,	Nepal	230 DM,
die Stadt Hongkong	450 DM,	Pakistan	180 DM,
Georgien	390 DM,	Philippinen	180 DM,
Indien	180 DM,	Singapur	230 DM,
Indonesien	180 DM,	Sri Lanka	280 DM,
Iran	180 DM,	Syrien	180 DM,
Israel	220 DM,	Tadschikistan	390 DM,
Japan	1 070 DM,	Taiwan	450 DM,
Jemen	180 DM,	Thailand	180 DM,
Jordanien	340 DM,	Türkei	190 DM,
Kasachstan	230 DM,	Turkmenistan	230 DM,
Kirgisistan	180 DM,	Usbekistan	280 DM,
Korea, Demokratische Volksrepublik	450 DM,	Vereinigte Arabische Emirate	180 DM,
Korea, Republik	390 DM,	Vietnam	200 DM,

– in Australien/Ozeanien für

Australien	120 DM,	Papua-Neuguinea	180 DM.
Neuseeland	120 DM,		

Entwurf

Sie mindern sich um die Beträge, um die sich der Bedarf nach § 12 Abs. 3 oder § 13 Abs. 3 des Gesetzes erhöht."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Staaten" die Wörter „mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Behördenbezeichnung „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" durch die Behördenbezeichnung „Bundesministerium für Bildung und Forschung" ersetzt.

3. In § 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2" ersetzt durch die Angabe „§ 13a Abs. 1".

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen

Die Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1340), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über den Erlass nach § 18b Abs. 5 des Gesetzes entscheidet das Bundesverwaltungsamt nachträglich, in der Regel für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren. Für diesen Zeitraum wird der Darlehensnehmer nach § 18a des Gesetzes von der Rückzahlungsverpflichtung freigestellt."

2. In § 6 Abs. 2 werden ersetzt

– die Angabe „tausend Deutschen Mark" durch die Angabe „500 Euro" und

– die Angabe „viertausend Deutschen Mark" durch die Angabe „2 000 Euro".

3. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „4 DM" durch die Angabe „2 Euro" ersetzt.

4. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zahlung gilt mit Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der Bundeskasse als geleistet."

5. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „fünfzig Deutsche Mark" durch die Angabe „25 Euro" ersetzt.

6. Die Anlage zu der Verordnung wird wie folgt gefasst: *)

*) Die Tabelle gilt für beide Spalten (unverändert)

Beschlüsse des 14. Ausschusses

b) unverändert

3. unverändert

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen

unverändert

*) Die Tabelle gilt für beide Spalten (unverändert)

Anlage (zu § 6 Abs. 1)

Ablösung des Darlehens bis zu einschließlich Euro	Nachlass in v.H. und Zahlungsbetrag zur Ablösung des Darlehensbetrages in Spalte 1 bei einer monatlichen Rückzahlungsmindestrate von					
	25,56 Euro oder 40,90 Euro		61,36 Euro		105 Euro	
	Nachlass v. H.	Zahlungsbetrag Euro	Nachlass v. H.	Zahlungsbetrag Euro	Nachlass v. H.	Zahlungsbetrag Euro
1	2	3	4	5	6	7
500	10,0	450	9,0	455	8,0	460
1 000	13,0	870	11,0	890	9,0	910
1 500	16,0	1 260	13,0	1 305	10,0	1 350
2 000	19,0	1 620	15,0	1 700	11,5	1 770
2 500	21,5	1 963	17,0	2 075	12,5	2 188
3 000	24,5	2 265	19,0	2 430	13,5	2 595
3 500	27,0	2 555	21,0	2 765	15,0	2 975
4 000	29,5	2 820	22,5	3 100	16,0	3 360
4 500	31,5	3 083	24,5	3 398	17,0	3 735
5 000	34,0	3 300	26,0	3 700	18,5	4 075
5 500	36,0	3 520	27,5	3 988	19,5	4 428
6 000	38,0	3 720	29,5	4 230	20,5	4 770
6 500	40,0	3 900	31,0	4 485	21,5	5 103
7 000	41,5	4 095	32,5	4 725	22,5	5 425
7 500	43,5	4 238	34,0	4 950	23,5	5 738
8 000	45,0	4 400	35,0	5 200	24,5	6 040
8 500	47,0	4 505	36,5	5 398	25,5	6 333
9 000	48,5	4 635	38,0	5 580	26,5	6 615
9 500	50,0	4 750	39,0	5 795	27,5	6 888
10 000	50,0	5 000	40,5	5 950	28,5	7 150
10 500	50,0	5 250	41,5	6 143	29,5	7 403
11 000	50,0	5 500	43,0	6 270	30,0	7 700
11 500	50,0	5 750	44,0	6 440	31,0	7 935
12 000	50,0	6 000	45,0	6 600	32,0	8 160
12 500	50,0	6 250	46,5	6 688	33,0	8 375
13 000	50,0	6 500	47,5	6 825	33,5	8 645
13 500	50,0	6 750	48,5	6 953	34,5	8 843
14 000	50,0	7 000	49,5	7 070	35,5	9 030
14 500	50,0	7 250	50,5	7 178	36,0	9 280
15 000	50,0	7 500	50,5	7 425	37,0	9 450
15 500	50,0	7 750	50,5	7 673	37,5	9 688
16 000	50,0	8 000	50,5	7 920	38,5	9 840
16 500	50,0	8 250	50,5	8 168	39,0	10 065
17 000	50,0	8 500	50,5	8 415	40,0	10 200
17 500	50,0	8 750	50,5	8 663	40,5	10 413
18 000	50,0	9 000	50,5	8 910	41,5	10 530
18 500	50,0	9 250	50,5	9 158	42,0	10 730
19 000	50,0	9 500	50,5	9 405	43,0	10 830
19 500	50,0	9 750	50,5	9 653	43,5	11 018
20 000	50,0	10 000	50,5	9 900	44,0	11 200
20 500	50,0	10 250	50,5	10 148	45,0	11 275
21 000	50,0	10 500	50,5	10 395	45,5	11 445
21 500	50,0	10 750	50,5	10 643	46,0	11 610
22 000	50,0	11 000	50,5	10 890	47,0	11 660
22 500	50,0	11 250	50,5	11 138	48,0	11 700
23 000	50,0	11 500	50,5	11 385	49,0	11 730
23 500	50,0	11 750	50,5	11 633	50,0	11 750
24 000 (und mehr)	50,0	12 000	50,5	11 880	50,5	11 880

Entwurf

Artikel 5

Aufhebung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 910), wird aufgehoben.

Artikel 6

Aufhebung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen vom 23. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2503), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2000 (BGBl. I S. 216), wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Die Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden ersetzt
   - die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „77 Euro“ und
   - die Angabe „2 DM“ durch die Angabe „1 Euro“.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „80 DM“ durch die Angabe „41 Euro“ ersetzt.
3. §§ 8 und 9 werden aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Abs. 3 und 3a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 5

Aufhebung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen

unverändert

Artikel 6

Aufhebung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen

unverändert

Artikel 7

Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

unverändert

Artikel 8

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

unverändert

Entwurf

Artikel 9

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in 2001

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Ausbildenden, wird bei einer beruflichen Ausbildung der jeweils geltende Bedarf für Studierende nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt. Der Bedarf erhöht sich für die Unterkunft um den jeweiligen Betrag nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; § 13 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 66 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wird bei einer be-rufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetz zugrunde gelegt.“

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, aus-genommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat wird als Bedarf für den Lebensunterhalt der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt; § 12 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.“

3. In § 67 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

   „Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der nach § 84 insgesamt erbracht werden kann.“

4. § 71 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Zahl „90“ durch die Zahl „100“, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „3. § 23 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Leistungen Dritter, die zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe erbracht werden, nicht angerechnet.“

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 9

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in 2001

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. § 71 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „§ 11 Abs. 4 sowie“ eingefügt.

   b) unverändert

   c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) Für die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird von einer Anrechnung des Einkommens abgesehen.“

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten. Einkommen ist ferner nicht anzurechnen, soweit ein Unterhaltsanspruch nicht besteht oder dieser verwirkt ist.“	**d)** unverändert
5. § 72 wird wie folgt geändert:	5. § 72 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst: „(2) Ein Anspruch des Auszubildenden auf Unterhaltsleistungen gegen seine Eltern geht bis zur Höhe des anzurechnenden Unterhaltsanspruches zusammen mit dem unter-haltsrechtlichen Auskunftsanspruch mit der Zahlung der Berufsausbildungsbeihilfe auf das Arbeitsamt über. Das Arbeitsamt hat den Eltern die Förderung anzuzeigen.“	a) unverändert
	b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: „(2a) Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem 1. die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts vorgelegen haben oder 2. sie bei dem Antrag auf Ausbildungsförderung mitgewirkt haben oder von ihm Kenntnis erhalten haben und darüber belehrt worden sind, unter welchen Voraussetzungen dieses Buch eine Inanspruchnahme von Eltern ermöglicht.“
	c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Berufsausbildungsbeihilfe wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten.“
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Das Arbeitsamt kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsberechtigten auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsberechtigte dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.“	**d)** unverändert
6. § 73 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Über den Anspruch wird in der Regel bei beruflicher Ausbildung für 18 Monate, im Übrigen für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.“	6. unverändert
7. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt: „§ 76a Übergangsregelung Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2001 begonnen haben und bis zu diesem Datum noch nicht *abgeschlossen* sind, wird die Höhe des Förderbetrages	7. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt: „§ 76a Übergangsregelung Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2001 begonnen haben und bis zu diesem Datum noch nicht **abgelaufen** sind, wird die Höhe des Förderbetrages nach

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
nach den Vorschriften *bestimmt, die* bis zum 31. Juli 2001 *gelten, sofern diese für den Auszubildenden günstiger sind*.“	den Vorschriften **des Vierten Abschnitts des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der am 31. März 2001 geltenden Fassung und nach den übrigen für den Umfang der Förderung maßgeblichen Vorschriften in ihrer** bis zum 31. Juli 2001 **geltenden Fassung bestimmt**.“
8. In § 101 Abs. 2 werden ersetzt: – die Zahl „520“ durch die Zahl „550“ und – die Zahl „695“ durch die Zahl „690“.	8. unverändert
9. § 105 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 1 werden ersetzt: – die Zahl „ 520“ durch die Zahl „550“ und – die Zahl „695“ durch die Zahl „690“. bb) In Nummer 3 werden ersetzt: – die Zahl „ 380“ durch die Zahl „400“ und – die Zahl „435“ durch die Zahl „460“. cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst: „4. bei anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung der jeweils nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 sowie Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf.“ b) In Absatz 2 wird die Zahl „520“ durch die Zahl „550“ ersetzt.	9. unverändert
10. § 106 wird wie folgt geändert:	10. § 106 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Als Bedarf werden bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung zugrunde gelegt 1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils der jeweils nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf, 2. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung der jeweils nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf, 3. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 300 Deutsche Mark monatlich.“	a) unverändert
b) In Absatz 2 wird die Zahl „335“ durch die Zahl „355“ ersetzt.	b) In Absatz 2 wird die Zahl „335“ durch die Zahl „355“ ersetzt **und die Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:** **„2. für ihn Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch gewährt werden, die die Kosten für die Unterkunft einschließen.“**

Entwurf

c) Absatz 3 wird *gestrichen*.

11. In § 107 werden ersetzt:
    - die Zahl „105“ durch die Zahl „110“ und
    - die Zahl „125“ durch die Zahl „130“.

12. In § 108 Abs. 2 werden ersetzt:
    - die Zahl „385“ durch die Zahl „425“ und
    - *die Zahl „195“ durch die Zahl „215“.*

13. In § 111 Nr. 2 wird die Zahl „495“ durch die Zahl „525“ ersetzt.

14. Die §§ 413 und 414 werden aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in 2002

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 2 und 3 und § 66 Abs. 2 wird die Angabe „155 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.

2. § 68 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „15 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.
   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „11 Euro“ ersetzt.
      bb) In Satz 3 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 Euro“ ersetzt.
      cc) In Satz 4 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „*100* Euro“ ersetzt.

3. In § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „52 Euro“ und die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „510 Euro“ ersetzt.

4. § 75 wird wie folgt gefasst:

   „Monatliche Förderungsbeträge der Berufsausbildungsbeihilfe, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro abzurunden und von

Beschlüsse des 14. Ausschusses

c) Absatz 3 wird **wie folgt gefasst:**

   „(3) Bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder in einer besonderen Einrichtung für Behinderte ist ein Bedarf wie bei einer beruflichen Ausbildung zugrunde zu legen.“

11. unverändert

12. In § 108 Abs. 2 **Nr. 1** werden die Zahl „385“ durch die Zahl „425“ ersetzt **und der Satzteil „bei Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung weitere 195 Deutsche Mark monatlich,“ gestrichen.**

13. unverändert

14. unverändert

Artikel 10

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in 2002

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 68 wird wie folgt geändert:
   a) unverändert
   b) unverändert
   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) unverändert
      bb) unverändert
      cc) In Satz 4 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „**103** Euro“ ersetzt.

3. unverändert

4. § 75 wird wie folgt gefasst:

   „§ 75
   Auszahlung

   Monatliche Förderungsbeträge der Berufsausbildungsbeihilfe, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
0,50 Euro an aufzurunden. Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 10 Euro“.	an aufzurunden. Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 10 Euro“.
5. In § 101 Abs. 2 werden ersetzt: – die Angabe „550 Deutsche Mark“ durch die Angabe „282 Euro“ und – die Angabe „690 Deutsche Mark“ durch die Angabe „353 Euro“.	5. unverändert
6. § 105 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 1 werden ersetzt: – die Angabe „550 Deutsche Mark“ durch die Angabe „282 Euro“ und – die Angabe „690 Deutsche Mark“ durch die Angabe „353 Euro“. bb) In Nummer 2 wird die Angabe „180 Deutsche Mark“ durch die Angabe „93 Euro“ ersetzt. cc) In Nummer 3 werden ersetzt: – die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „205 Euro“ und – die Angabe „460 Deutsche Mark“ durch die Angabe „236 Euro“. b) In Absatz 2 wird die Angabe „550 Deutsche Mark“ durch die Angabe „282 Euro“ ersetzt.	6. unverändert
7. § 106 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „154 Euro“ ersetzt. b) In Absatz 2 wird die Angabe „355 Deutsche Mark“ durch die Angabe „182 Euro“ ersetzt.	7. unverändert
8. In § 107 werden ersetzt: – die Angabe „110 Deutsche Mark durch die Angabe „57 Euro“ und – die Angabe „130 Deutsche Mark“ durch die Angabe „67 Euro“.	8. unverändert
9. In § 108 werden ersetzt: – die Angabe „425 Deutsche Mark durch die Angabe „218 Euro“, – *die Angabe „215 Deutsche Mark“ durch die Angabe „110 Euro“,* – die Angabe „5 110 Deutsche Mark durch die Angabe „2 615 Euro“ und – die Angabe „3 180 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 630 Euro“.	9. In § 108 werden ersetzt: – die Angabe „425 Deutsche Mark durch die Angabe „218 Euro“, – die Angabe „5 110 Deutsche Mark durch die Angabe „2 615 Euro“ und – die Angabe „3 180 Deutsche Mark“ **jeweils** durch die Angabe „1 630 Euro“.
10. In § 111 Nr. 2 wird die Angabe „525 Deutsche Mark“ durch die Angabe „269 Euro“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 112 Abs. 3 werden ersetzt: – die Angabe „120 Deutsche Mark durch die Angabe „62 Euro“ und – die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „*100* Euro“.	11. In § 112 Abs. 3 werden ersetzt: – die Angabe „120 Deutsche Mark durch die Angabe „62 Euro“ und – die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „**103** Euro“.

Entwurf

12. In § 114 Nr. 5 werden ersetzt:

– die Angabe „10 000 Deutsche Mark jeweils durch die Angabe „5 000 Euro“ und

– die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

12. unverändert

Artikel 11

Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG

§ 8 Abs. 6 Satz 1 der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I 1997, S. 1810) wird wie folgt gefasst:

„Anstelle des Monatsbetrages gemäß Absatz 3 Satz 1 gilt für Studenten in der Regel der jeweils geltende Höchstbetrag der Ausbildungsförderung für einen nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.“

Artikel 11

Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG

unverändert

Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3, 4, 7 und 11 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

unverändert

Artikel 13

Neufassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der vom 1. April 2001 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 13

Neufassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

unverändert

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. April 2001 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr.1, 11 und 27 sowie Artikel 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa treten mit der Maßgabe in Kraft, dass die darin bestimmten Änderungen nur für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. März 2001 beginnen.

(3) Artikel 9 tritt am 1. August 2001 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe b und c sowie Artikel 10 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 9 bis 13 Buchstabe a sowie Artikel 7 Nr. 1 und 2 treten am 1. Juli 2002 mit der Maßgabe in Kraft, dass die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 2002 beginnen.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. April 2001 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr.1, 11 und 27 sowie Artikel 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa treten mit der Maßgabe in Kraft, dass die darin bestimmten Änderungen nur für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. März 2001 beginnen.

(3) Artikel 9 tritt am 1. August 2001 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe b und c sowie Artikel 10 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 9 bis 13 Buchstabe a sowie Artikel 7 Nr. 1 und 2 treten am 1. Juli 2002 mit der Maßgabe in Kraft, dass die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 2002 beginnen.

Entwurf

Vom 1. Oktober 2002 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(6) Artikel 2 Nr. 4 bis 8 und 14 sowie Artikel 4 Nr. 2, 3 und 5 treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Vom 1. Oktober 2002 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(6) Artikel 2 Nr. 4 bis 8 und 14 sowie Artikel 4 Nr. 2, 3, 5 und 6 treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Brigitte Wimmer (Karlsruhe), Angelika Volquartz, Antje Hermenau, Cornelia Pieper und Maritta Böttcher

I. Überweisung

1) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/4731 – wurde in der 140. Sitzung des 14. Deutschen Bundestages am 7. Dezember 2000 in 1. Lesung beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO überwiesen.

2) Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/2253 – wurde in der 76. Sitzung des 14. Deutschen Bundestages am 2. Dezember 1999 in 1. Lesung beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/4731 – sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

   1. Änderung des Freibetragssystems

      Im Einzelnen:

      – Verringerung der Zahl der Freibeträge und Harmonisierung der bislang je nach Anknüpfungstatbestand in den §§18a, 23 und 25 BAföG (Einkommen des Darlehensnehmers und früheren Auszubildenden, des Auszubildenden selbst oder der Eltern/Ehegatten) unterschiedlichen Regelungen,

      – Nichtanrechnung des Kindergeldes,

      – Massive Anhebung der absoluten Freibeträge für Einkommensbezieher, die insbesondere eine Ausweitung der Zahl der Vollgeförderten im unteren Einkommensbereich bewirkt,

      – Anhebung der Ehegattenfreibeträge auf einheitlich 920 DM sowie der Kinderfreibeträge ohne weitere Differenzierungen auf einheitlich 830 DM.

   2. Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 6 %, Steigerung des Förderungshöchstsatzes von 1 030 DM auf 1 105 DM, dabei

      – Vereinfachung der bisher bestehenden Regelungen zum Wohnbedarf für auswärtig untergebrachte Auszubildende durch einheitliche Regelung im Gesetz,

      – Anhebung der Krankenversicherungszuschläge, die künftig nicht nur Studierenden, sondern allen selbst beitragspflichtigen Auszubildenden gewährt werden.

   3. Vollständige Vereinheitlichung aller Förderleistungen in den neuen und alten Bundesländern.

   4. Erhebliche Ausweitung der Auslandsförderung: Im Inland begonnene und für mindestens zwei Semester durchgeführte Studien können künftig an jedem Studienort innerhalb der Europäischen Union nicht mehr nur wenige Semester, sondern ggf. auch bis zum Abschluss (innerhalb der Förderungshöchstdauer) zu Inlandssätzen gefördert werden.

   5. Stärkung der Interdisziplinarität durch Ausweitung der Förderungsmöglichkeiten für Masterstudiengänge.

   6. Begrenzung der Gesamtdarlehensbelastung durch Festsetzung einer Belastungsobergrenze von 20 000 DM, bis zu der der einzelne BAföG-Empfänger die als Staatsdarlehen erhaltenen Förderleistungen höchstens zurückzahlen muss.

   7. Dauerhafte Regelung einer verlässlichen Hilfe zum Studienabschluss.

   8. Bedarfsgerechtere Förderungsverlängerung bei Studienverzögerungen wegen der Pflege und Erziehung von Kindern: Erfasst werden Kinder bis zum zehnten Lebensjahr (statt bisher nur bis zum fünften Lebensjahr); zudem wird die Betreuung von Kindern während der ersten drei Lebensjahre stärker berücksichtigt.

   9. Vereinfachung und transparentere Gestaltung des BAföG, insbesondere durch die Vereinfachung des Freibetragssystems und der Wohnbedarfszuschläge sowie durch künftiges einheitliches Anknüpfen der Förderungshöchstdauer an die Regelstudienzeit bei kompletter Streichung umfangreicher Verordnungsregelungen.

   10. Zwischenanpassung der Freibeträge und Umstellung auf Euro: Mit der für 2002 vorgesehenen weiteren Anhebung der Freibeträge wird die bei früheren BAföG-Änderungsgesetzen üblich gewesene Praxis der Zwischenanpassung wieder aufgenommen, gleichzeitig erfolgt die Umstellung auf glatte Euro-Beträge.

Die Veränderungen im BAföG werden – soweit übertragbar – im Wesentlichen im Arbeitsförderungsrecht mitvollzogen.

2) Die Fraktion der F.D.P. geht in ihrem Modell für ein umfassend reformiertes BAföG – Drucksache 14/2253 – von der Unterscheidung zwischen allgemeiner und individueller Ausbildungsförderung aus. Die allgemeine Ausbildungsförderung, in Form einer elternunabhängigen Grundförderung, führt alle bisherigen an die Auszubildenden bzw. an ihre Unterhaltsverpflichteten direkt oder indirekt gewährten staatlichen Leistungen zusammen. In einem derartigen Ausbildungsgeld sind die steuerlich zu berücksichtigenden Beträge, wie das Kinder-

geld bzw. der Kinderfreibetrag sowie der Ausbildungsfreibetrag, eingeschlossen.

Ergänzend zum Ausbildungsgeld ist eine individuelle Ausbildungsförderung durch eine Ausbildungshilfe vorgesehen, in der familien- und einkommensabhängig weitere Aufstockungen entweder als Zuschuss oder als zinsloses Darlehen an den Auszubildenden geleistet werden.

Der Gesetzentwurf wird wie folgt strukturiert:

1. BAföG wird zukünftig in Form einer allgemeinen und individuellen Ausbildungsförderung in „Drei Körben“ gewährt.
2. Im „Ersten Korb“ ist eine eltern- und einkommensunabhängige Grundförderung in Form eines Ausbildungsgeldes in Höhe von ca. 500 DM monatlich enthalten. Es steht jedem Auszubildenden unabhängig von der Einkommenssituation der Unterhaltsverpflichteten zu und fasst die bisherigen Leistungen Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag und Ausbildungsfreibetrag zusammen. Ein Leistungsanspruch auf Ausbildungsgeld als Zuschuss besteht für die gesamte Förderungsdauer.
3. Der „Zweite Korb“ besteht aus einer individuellen Ausbildungshilfe in Form eines Zuschusses bis zu 350 DM. Mittel aus diesem Korb werden den Auszubildenden, eltern- und einkommensabhängig, solange gewährt, wie die Ausbildungsleistungen den Anforderungen eines ernsthaften Bemühens um Ausbildungserfolg und -abschluss genügen.
4. Aus dem „Dritten Korb“ kann eine Ausbildungshilfe in Form eines unverzinslichen Darlehens bis zu 750 DM von den Auszubildenden in Anspruch genommen werden. Mittel aus diesem Korb werden den Auszubildenden, eltern- und einkommensabhängig, solange gewährt, wie die Ausbildungsleistungen den Anforderungen eines ernsthaften Bemühens um Ausbildungserfolg und -abschluss genügen.
5. Die Förderungshöchstdauer bei Hochschulstudienrichtungen beträgt in der Regel neun Semester zuzüglich zweier Prüfungssemester; Studienaufenthalte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Mitgliedstaaten) und im übrigen Ausland werden künftig in den Geltungsbereich des BAföG einbezogen.
6. Die Aufbringung der Mittel.
7. Fünf Jahre nach Abschluss der Förderung werden die Darlehensschulden an die Deutsche Ausgleichsbank nach Maßgabe des Gesetzes rückzahlbar.
8. Um Leistungsanreize zu schaffen, mindert sich die Darlehensschuld bei herausragenden Ausbildungsabschlüssen. Der Minderungsbetrag wird der Deutschen Ausgleichsbank vom Bund erstattet.

Kosten:

1. Die Kosten für das Ausbildungsgeld des Korbes 1 belaufen sich auf 14,28 Mrd. DM pro Jahr. Diese Kosten sind weitgehend deckungsfähig durch die bisher in Form des Kindergeldes bzw. Kinderfreibetrages und Ausbildungsfreibetrages bereitgestellten Mittel.
2. Für die eltern- und einkommensabhängige Gewährung des Zuschusses in Korb 2 werden 1,48 Mrd. DM pro Jahr benötigt.
3. Die Kosten für den Korb 3 belaufen sich auf 156,2 Mio. DM pro Jahr und umfassen die Zinsleistungen an die Deutsche Ausgleichsbank.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

1)

Drucksache 14/4731	SPD und B90/DG	CDU/CSU	F.D.P.	PDS	Ergebnis
A. f. Wirtschaft und Technologie*	+	+	○	+	**Annahme**
A. f. Arbeit u. Sozialordnung*	+	-	○	+	**Annahme**
A. f. Familie, Senioren, Frauen und Jugend	+	+	○	+	**Annahme**

* Drucksache 14/4731 in Form der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ausschussdrucksachen 13-320 neu und 14-330 –

2)

Drucksache 14/2253	SPD und B90/DG	CDU/CSU	F.D.P.	PDS	Ergebnis
Rechtsausschuss	–	○	+	–	**Ablehnung**
Finanzausschuss	–	–	+	–	**Ablehnung**
A. f. Arbeit u. Sozialordnung	–	–	+	–	**Ablehnung**
A. f. Familie, Senioren, Frauen und Jugend	–	–	+	–	**Ablehnung**

Legende: + = Zustimmung; - = Ablehnung; o = Enthaltung

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der federführende **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlagen – Drucksachen 14/2253, 14/4731 – in seiner 38. Sitzung am 24. Januar 2001 und in seiner 39. Sitzung am 7. Februar 2001 beraten. Dabei knüpfte er an seine Beratungen diverser Anträge – Drucksachen 14/3730, 14/2905, 14/2031, 14/2789 – zu einer Modernisierung der Ausbildungsförderung und an den 13. Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG – Drucksachen 14/3730, 14/1927 – an. Weiterhin nahm er Bezug auf eine Anhörung von Sachverständigen zu o.g. Vorlagen am 3. April 2000 vor dem Ausschuss.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten in die Beratung Änderungsanträge – Ausschussdrucksachen 14-320 neu und 14-330 – zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ein. Weiterhin wurden im Verlauf der Beratung durch die Bundesregierung und die Koalitions-

fraktionen folgende redaktionelle Änderungen des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/4731 – vorgeschlagen:

In Drucksache 14/4731:

– Artikel 1 Nr. 7: Hier ist die Überschrift zu § 13a BAföG um die fehlende Paragraphen-Nr. zu ergänzen.

– Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a: Hier ist in der Nr. 1. nach dem Wort „leben“ ein Komma einzufügen.

– Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe c: Hier ist die Absatzbezeichnung „(3)“ einzufügen.

– Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b: Hier ist das Ausführungszeichen am Satzende zu streichen.

– Artikel 1 Nr. 31: Hier ist die fehlende Überschrift zum § 66a BAföG aufzunehmen.

– Artikel 10 Nr. 4: Hier ist die fehlende Überschrift zu § 75 SGB III einzufügen.

In Ausschussdrucksache 14-330:

Artikel 9 Nr. 7: Hier ist das falsch geschriebene Bezugsdatum „31. März 2000“ durch das Datum „31. März 2001“ zu ersetzen. Entsprechend ist in der dazugehörigen Begründung das Datum „1. April 2000“ durch das Datum „1. April 2001“ zu ersetzen.

Die vorgenannten Änderungsanträge gingen wie vorgeschlagen in die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung ein.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte die folgenden Anträge – Ausschussdrucksachen 14-323 und 14-340 – zur Änderung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 14/4731 – ein:

Ausschussdrucksache 14-323:

Der Ausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung wie folgt zu ändern:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc**

   Der Wortlaut von Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt geändert:

   „cc) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

   „3. Eine Ausbildung nach dem mindestens einjährigen Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union <u>oder in der Schweiz</u> fortgesetzt wird.“ “

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa**

   Der Wortlaut von Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

   „aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule oder mit dem nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 geförderten Besuch einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union <u>oder in der Schweiz</u> gelegenen vergleichbaren Ausbildungsstätte ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum im Ausland Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, dass diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt, und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.“ “

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a**

   Der Wortlaut von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

   „a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

   „(1a) Für einen Master- oder Magisterstudiengang im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes sowie für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union <u>und in der Schweiz</u> wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

   1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut und diesen in derselben Fachrichtung oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt und

   2. der Auszubildende außer dem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang noch keinen Studiengang abgeschlossen hat.

   Für nach Satz 1 förderungsfähige Ausbildungen findet Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bei Ausbildungsabbrüchen und Fachrichtungswechseln nach dem 31. März 2001 keine Anwendung.“ “

Begründung

Der Gesetzentwurf beabsichtigt mit dem neu einzufügenden § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG für den Bereich der Europäischen Union eine weitgehende Angleichung der Auslands- und der Inlandsförderung. Lediglich die im Entwurf obligatorisch vorgeschaltete einjährige Orientierungsphase im Inland für eine im EU-Ausland durchgeführte Ausbildung soll diese zukünftig in der Förderung noch von einer vergleichbaren Inlandsausbildung unterscheiden.

Der vorliegende Antrag erweitert die Förderung über den Bereich der Europäischen Union hinaus auch auf Ausbildungen, die in der Schweiz durchgeführt werden. Die beständig ausgebauten vielfältigen Hochschulkooperationen deutscher Ausbildungsstätten mit Schweizer Hochschulen und die anerkannt hohe Qualität der Ausbildung an Schweizer Hochschulen machen die geplante Ausweitung sinnvoll. Zugleich trägt sie den besonderen finanziellen Anstrengungen der Schweiz Rechnung, die bereits heute aus dortigen öffentlichen Mitteln für deutsche Programmstudenten Teilstipendien zur Verfügung stellt, die der Höhe nach über den Teilstipendien der Europäischen Union liegen.

Vergleichbar der Handhabung des Gesetzentwurfs für EU-Auslandsausbildungen, setzt dies zugleich auch die strukturelle Angleichung bei den im Kontext stehenden Folgeregelungen voraus, so zum Beispiel bei der Durchführung eines Praktikums im Rahmen dieser Auslandsausbildung, bei der Förderung von Studiengängen im Sinne von § 7 Abs. 1a BAföG oder beim Verzicht auf gesonderte Auslandszuschläge im Rahmen der Auslandszuschlagsverordnung.

Der Antrag formuliert deshalb zugleich auch die insoweit notwendigen Maßnahmen (vgl. Nr. 8.).

Aufgrund des vorgesehenen Wegfalls der Auslandszuschläge für die Förderung von Ausbildungen, die in der Schweiz durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass sich die Mehrkosten für die erweiterte Fördermöglichkeit in Grenzen halten werden.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a AföRG**

   § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG wird wie folgt gefasst:

   „Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätte steht, wird der monatliche Förderungsbetrag für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. Februar 2001 beginnen, vorbehaltlich des Absatzes 3 bis zu einer Höhe von 800 DM zur Hälfte als Darlehen geleistet."

Begründung

Einigkeit besteht darüber, dass versucht werden muss, den Anteil von Kindern aus einkommensschwachen Familien unter den Studierenden wieder zu erhöhen. Die sich bisher aus einer Vollförderung ergebende relativ hohe Darlehensbelastung hat immer wieder eine abschreckende Wirkung und muss deshalb begrenzt werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass höchstens ein Gesamtbetrag von 20 000 DM zurückzuzahlen ist. Bei der Feststellung der Darlehensschuld nach § 18 Abs. 5a wird das diesen Betrag übersteigende Darlehen erlassen. Darlehenserlasse und Nachlasse nach § 18 Abs. 5b, § 18b BAföG werden vorher gewährt. Dies führt dazu, dass bei Studierenden mit einer zunächst hohen Darlehensbelastung ein zügiges Studium und gute Studienleistungen nicht mehr belohnt werden. Bei einem voll geförderten Studierenden würde das Darlehen künftig nach 10 Semestern 33 150 DM betragen. Gehört er zu den 30 Prozent der Besten seines Prüfungsjahrgangs, reduziert sich die Darlehensschuld auf 24 862 DM. Dieser leistungsbezogene Erlass geht unter, wenn – wie nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – maximal 20 000 DM zurückzuzahlen sind.

Wird der Darlehensanteil an der monatlichen Förderleistung auf 400 DM begrenzt, ergibt sich im gleichen Fall zwar zunächst eine etwas höhere Darlehensbelastung von 24 000 DM. Durch den Erlass von 25 Prozent aufgrund guter Leistungen kann die Darlehensbelastung aber auf unter 20 000 DM, hier 18 000 DM, reduziert werden. Die hier vorgeschlagene Lösung stellt also sicher, dass die leistungsbezogenen Anreize des BAföG in allen Fällen erhalten bleiben.

Ferner wird die Begrenzung der späteren Darlehensschuld für den Studierenden unmittelbar zum Zeitpunkt der Förderungsbewilligung sichtbar und transparent. In den jeweiligen Förderungsbescheiden wird die Begrenzung der späteren Darlehensschuld verdeutlicht; es erfolgt bereits zum Zeitpunkt des Bezugs der Förderung eine abschließende Festsetzung. Dagegen wird der Erlasstatbestand in der von der Bundesregierung vorgesehenen Fassung den Betroffenen erst nach Erlass des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides durch das Bundesverwaltungsamt nach § 18 Abs. 5a BAföG bekannt (etwa 4 bis 5 Jahre nach Studienende). Die Kappung der Darlehensschuld würde erst später erfolgen und wäre dann auch erst zu diesem Zeitpunkt für den Studierenden sichtbar. Die Beschränkung der Darlehensschuld auf monatlich 400 DM würde somit zu der allgemein angestrebten Transparenz der Ausbildungsförderung beitragen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 12 AföRG**

   Es wird folgender Buchstabe c eingefügt:

   In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Nummer 3 gilt nicht, wenn der Auszubildende innerhalb der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann; ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Halbsatz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann."

Begründung

Die Regelung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der in Artikel 1 Nr. 9 Buchst. c AföRG vorgesehenen Neuregelung bei der Studienabschlussförderung. § 15 Abs. 3a BAföG sowohl in der jetzigen als auch in der künftigen Fassung beinhaltet dem Grunde nach eine allgemeine Verlängerung der Förderungshöchstdauer, die an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Unabhängig davon ergibt sich die Frage, welche Förderungsart hierfür in § 17 BAföG bestimmt wird.

Die Neuregelung in § 15 Abs. 3a BAföG, wonach die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht mehr innerhalb der Förderungshöchstdauer erfolgt sein muss, sondern noch bis zu vier Semestern nach deren Ablauf einen Förderungsanspruch begründen kann, hat grundsätzlich studienzeitverlängernde Wirkung. Für Studierende sollte deshalb ein Anreiz geschaffen werden, sich innerhalb der Förderungshöchstdauer um eine Zulassung zur Abschlussprüfung zu bemühen. Als „Belohnung" sollte in diesem Fall die Förderung während der einjährigen Studienabschlussförderung im unmittelbaren Anschluss an die Förderungshöchstdauer als Zuschuss und Staatsdarlehen – anstatt als verzinsliches Bankdarlehen – erfolgen. Für eine solche Regelung sprechen dem Grunde nach die gleichen Gesichtspunkte, die in der Begründung für die Änderung in Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b AföRG (S. 36/37, Bundestagsdrucksache 14/4731) angeführt werden. Danach sollen Studierende, die sich während der regulären Förderungshöchstdauer der Abschlussprüfung unterziehen und diese erstmals nicht bestehen, (wieder) mit Zuschuss und Staatsdarlehen gefördert werden.

Auch der Beirat für Ausbildungsförderung hat sich für eine diesbezügliche Regelung ausgesprochen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa AföRG**

   § 23 Abs. 4 Nr. 1 BAföG wird wie folgt gefasst:

   „1. von der Waisenrente und dem Waisengeld des Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 bemisst,

monatlich 340 DM, anderer Auszubildender 295 DM monatlich nicht angerechnet,“

Begründung

Die Anrechnung von Waisenrenten und Waisengeldern, die den Verlust der Unterhaltsleistungen eines oder beider Elternteile ausgleichen soll, auf das Einkommen des Auszubildenden ist häufig Gegenstand von Eingaben und Beschwerden, da die Familien, bei denen sich der Bezug von Waisenrenten oder Waisengeldern bedarfsmindernd auswirkt, in der Regel zu den sozial schwächeren Gruppen gehören. In vielen Fällen liegt das Einkommen des überlebenden Elternteils – trotz Bezug von Witwenrente – unter den Freibeträgen.

Das AföRG bringt auch Verbesserungen hinsichtlich der Anrechnung des Elterneinkommens. Im Regelfall werden größere Teile des elterlichen Einkommens anrechnungsfrei gestellt; von den Eltern wird ein geringerer Unterhaltsbeitrag gefordert. Da es sich bei den Waisenbezügen um Unterhaltsersatzleistungen handelt und von dem Elternteil – würde er noch leben – ein wesentlich geringerer Unterhaltsbeitrag erwartet würde, was zwangläufig höhere Förderungsleistungen zur Folge hätte, muss auch der Freibetrag, der den Verlust dieser Unterhaltsleistungen ausgleichen soll, entsprechend höher ausfallen. Aus diesem Grund sollten die Waisenfreibeträge allgemein überdurchschnittlich und nicht nur – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – um lediglich rund 6 % erhöht werden.

Für den Förderungsbereich des § 12 BAföG (Bedarf für Schüler) wird eine Erhöhung von 295 DM (lt. Entwurf) auf 340 DM vorgeschlagen; im Übrigen sollte der Waisenfreibetrag von 215 DM (lt. Entwurf) auf 295 DM angehoben werden. Der Vorschlag beinhaltet darüber hinaus eine Vereinheitlichung der Freibeträge in bestimmten Bereichen der Schülerförderung. Die gegenwärtige unterschiedliche Behandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Beispielweise werden einem bei seiner Mutter lebenden Berufsfachschüler bei einem vorgesehenen neuen Bedarf von 375 DM monatlich 295 DM anrechnungsfrei gestellt. Ist dieser Schüler notwendig auswärts untergebracht, steht ihm wegen der in diesem Zusammenhang zwangsläufig erwachsenden höheren Aufwendungen ein Bedarf von 680 DM (neu) zu. Im gleichen Zuge vermindert sich jedoch der Waisenfreibetrag auf 215 DM, so dass der durch die auswärtige Unterbringung bedingte und gesetzlich anerkannte Mehrbedarf von 305 DM (680 DM zu 375 DM) durch eine höhere Anrechnung der Waisenbezüge im Umfang von 80 DM auf 225 DM geschmälert wird. Hierfür gibt es keinen sachlichen Differenzierungsunterschied.

7. **Zu Artikel 1 AföRG**

Nach Nr. 22 wird eine neue Nr. 22a eingefügt:

„22a. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Zahl „6 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt,

b) in Nr. 2 wird die Zahl „2 000“ durch die Zahl „3 500“ ersetzt,

c) in Nr. 3 wird die Zahl „2 000“ durch die Zahl „3 500“ ersetzt.“

Begründung

Der Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden wurde 1977 auf 6 000 DM festgelegt; dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten und die Kinder um jeweils 2 000 DM. Seit nunmehr 23 Jahren gelten diese Freibeträge unverändert. Aus Gründen des Inflationsausgleichs sollen die Freibeträge auf 10 000 DM für den Auszubildenden und jeweils 3 500 DM für den Ehegatten und die Kinder erhöht werden. Diese Maßnahme wird zudem zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, weil in deutlich weniger Förderungsfällen eine Prüfung der Vermögensanrechnung erforderlich wäre.

8. **Zu Artikel 3 AföRG**

a) Zu Nr. 1

Der Wortlaut von Artikel 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Auslandszuschlag“ die Wörter „ sofern die Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz durchgeführt wird,“ eingefügt.“

b) Zu Nr. 2 Buchstabe a

In Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a wird in Satz 1 in der tabellarischen Länderübersicht unter dem Titel „- in Europa für“ die Rubrik „Schweiz.....270 DM,“ gestrichen.

c) Zu Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Der Wortlaut von Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

„aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Staaten“ die Wörter „mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz“ eingefügt.“

Begründung

Folgeänderungen zu den Nummern 1. bis 3.

Ausschussdrucksache 14-340:

Der Ausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung wie folgt zu ändern:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG wird wie folgt gefasst:

„3. eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz durchgeführt wird.“

Begründung

Die Regelung, wonach ein Auslandsstudium im EU-Bereich erst dann ohne zeitliche Beschränkung gefördert wird, wenn vorher eine zumindest einjährige Inlandsausbildung absolviert wurde, ist nicht zwingend geboten und sollte entfallen. Zwar kann eine einjährige Orientierungsphase im Einzelfall sinnvoll sein; sie wird jedoch häufig dazu führen, dass der Auszubildende ein Studienjahr verliert, weil ihm die im Inland erbrachten Studienleistungen im Ausland nicht angerechnet werden. Bei einer Auslandsausbildung in Österreich ist der Sinn einer Orientierungsphase überhaupt nicht er-

sichtlich. In finanzieller Hinsicht würde durch die einjährige Orientierungsphase nichts gewonnen, weil der Besuch der Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der EU nur mit Inlandssätzen gefördert werden soll.

Sowohl der Beirat für Ausbildungsförderung als auch die Studienstiftung des Deutschen Volkes befürworten dem Grunde nach eine Auslandsförderung auch in den ersten beiden Studiensemestern.

Gleichzeitig soll die Förderung über den Bereich der Europäischen Union hinaus auch auf Ausbildungen erweitert werden, die in der Schweiz durchgeführt werden. Die beständig ausgebauten vielfältigen Hochschulkooperationen deutscher Ausbildungsstätten mit Schweizer Hochschulen und die anerkannt hohe Qualität der Ausbildung an Schweizer Hochschulen machen die geplante Ausweitung sinnvoll. Zugleich trägt sie den besonderen finanziellen Anstrengungen der Schweiz Rechnung, die bereits heute aus dortigen öffentlichen Mitteln für deutsche Programmstudenten Teilstipendien zur Verfügung stellt, die der Höhe nach über den Teilstipendien der Europäischen Union liegen.

Aufgrund des vorgesehenen Wegfalls der Auslandszuschläge für die Förderung von Ausbildungen, die in der Schweiz durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass sich die Mehrkosten für die erweiterte Fördermöglichkeit in Grenzen halten werden.

Mit diesem Antrag wird die lfd. Nr. 1. des 1. Änderungsantrages der Fraktion der CDU/CSU vom 17. Januar 2001 auf Ausschussdrucksache 14-323 für erledigt erklärt.

Alle Fraktionen im Ausschuss befürworteten eine Verbesserung der Ausbildungsförderung und eine Erhöhung der Anzahl der Geförderten.

Für die Fraktion der **SPD** wird durch das vorliegende Reformgesetz der Bundesregierung vor allem das Prinzip der Chancengleichheit wieder zur Leitidee des BAföG gemacht. Es wird begrüßt, dass die Freibeträge und Bedarfssätze wesentlich erhöht werden, die Anrechnung des Kindergelds nicht mehr stattfindet und dass die Gesamtbelastung der Studierenden durch Darlehen auf maximal 20 TDM begrenzt wird. Der bereits hervorragende Gesetzentwurf der Bundesregierung werde durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen in Ausschussdrucksachen 14-320 neu und 14-330 weiter verbessert. Beispielsweise steige durch Erhöhung des nachweisabhängigen Wohnzuschlags die Vollförderung auf einen Höchstbetrag von 1 140 DM. Die Regierungsfraktionen hätten gern die große Strukturreform mit einer elternunabhängigen Sockelförderung verwirklicht, wenn das dafür erforderliche Geld verfügbar gewesen wäre. Zunächst hätte aber die emanzipatorische Zielsetzung durch die Bereitstellung eines Sockelbetrags für alle Auszubildende hinter die Zielsetzung, auf schnellstem Wege Bildungsreserven zu mobilisieren und soziale Ausgrenzungen zu beseitigen, zurücktreten müssen. Zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Ausschussdrucksache 14-323 – wird erklärt, dass eine Ausdehnung der Auslandsförderung auf die Schweiz nicht sinnvoll sei, weil dies eine im Vergleich zu anderen nicht der EU angehörigen Staaten – insbesondere zu solchen, die Beitrittskandidaten sind – schwer begründbare Ausnahmeregelung wäre, der auch die Bundesländer nicht zustimmen würden. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Deckelung der Darlehensschulden auf 20 TDM sei gerechter als der Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion, der auf einen leistungsbezogenen Erlass eines Teils der Darlehensschulden abstelle. Die Regelung zur Förderung von Waisen sei bereits erheblich verbessert worden, weshalb keine Notwendigkeit gesehen wird, darüber hinaus zu gehen und dem Vorschlag der CDU/CSU oder dem Vorschlag von Friedhelm Hartmann in seiner Mail vom 22. Januar 2001 zu folgen. Auch den neuen Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU – Ausschussdrucksache 14-340 – wird die SPD-Fraktion ebenfalls ablehnen. Die Forderung sei derzeit obsolet, da die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf und in dem Antrag der Koalitionsfraktionen ihre Bereitschaft signalisiert habe, nach einer Erprobungsphase zu überprüfen, ob sich das zunächst 2-semestrige Orientierungsstudium in der Bundesrepublik Deutschland bewährt habe. Sie bittet, die redaktionellen Änderungen, die Änderungsanträge in den Ausschussdrucksachen 14-320 neu und 14-330 sowie den Gesetzentwurf der Bundesregierung anzunehmen. Die Koalitionsfraktionen würden sowohl die Anträge der Fraktion der CDU/CSU als auch den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. ablehnen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 14/2253 sei unseriös. Er solle nur dazu dienen, die rot-grüne Bundesregierung vorzuführen. Einer Verwirklichung des „Drei-Körbe-Modells" stände das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Familienlastenausgleich und die unlösbare Finanzierungsproblematik entgegen. Der Versuch, das „Drei-Körbe-Modell" zu verwirklichen, hätte jahrelange Debatten und Auseinandersetzungen mit den Bundesländern bedeutet, wovon die Studenten nichts gehabt hätten.

Von Seiten der Fraktion der **CDU/CSU** wird darauf hingewiesen, dass die Finanzminister aller Bundesländer bereits in der vergangenen Legislaturperiode und bereits vor dem Familienurteil des Bundesverfassungsgerichts das „Drei-Körbe-Modell" der Bildungspolitiker der SPD abgelehnt hätten. Die Finanzpolitiker der Länder und auch des Bundes hätten nie vorgehabt, ein Sockelmodell zu finanzieren. Deshalb sei die Forderung eines „Drei-Körbe-Modell" für das BAföG immer unseriös gewesen. Nach der gewonnenen Bundestagswahl und der Übernahme der Regierungsverantwortung sei die Bundes-SPD auch zu der Erkenntnis gelangt, dass die Verwirklichung ihrer Forderung aus finanzpolitischen Gründen nicht zu realisieren sei. Dagegen habe die CDU/CSU sowohl in der Regierung als auch jetzt in der Opposition stets dieselbe Haltung gegenüber dem „Drei-Körbe-Modell" vertreten. Bei allem Verständnis, jungen Erwachsenen ein elternunabhängiges Leben zu ermöglichen, werde diese Unabhängigkeit auch bei einem Sockelbetrag von 500 DM zumeist noch lange nicht erreicht. Die Fraktion der CDU/CSU fordert u. a., die Schweiz in den Kreis der Länder für eine Auslandsförderung mit einzubeziehen. Weiterhin fordert sie, das Studium in einem EU-Mitgliedsland ohne vorausgehendes 2-semestriges Orientierungsstudium in Deutschland voll zu fördern. Auch sollte aus sozialen Gründen die Förderung von Waisenkindern verbessert werden. Sie kritisiert die vorgesehene Deckelung der Darlehensschulden, weil dadurch kein Leistungsanreiz bzw. Anreiz zu einem schnelleren Studium gegeben werde. Die Rückzahlung des Darlehens werde nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ins übernächste Jahrzehnt verlegt, was finanzpolitisch unsolide sei. Sie stellt fest, dass durch die vorgeschlagene Regelung der Studienabschlussförderung

eine Studienzeitverlängerung gefördert werde und dass bei der Regelung des BAföG bei einem Schulwechsel von Geschwisterkindern weiterhin Ungerechtigkeiten auftreten. Es wäre erfreulich gewesen, wenn die Koalitionsfraktionen dem Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion für die Waisen- und für die EU-Regelung gefolgt wären. Dies wäre ein positives Signal gewesen. Trotz dieser Kritik wolle die CDU/CSU dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und den Änderungsvorschlägen der Koalitionsfraktionen in Ausschussdrucksachen 14-320 neu und 14-330 grundsätzlich zustimmen. Im Gesetzentwurf der Koalition fänden sich die Eckpunkte der Vorstellung der CDU/CSU über eine Weiterentwicklung des BAföG wieder. Im Interesse der Studierenden strebe die CDU/CSU beim BAföG eine einvernehmliche Lösung an. Allerdings müsse aber auch festgehalten werden, dass die Koalitionsfraktionen mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ihr Wahlversprechen gebrochen hätten.

Von Seiten der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird darauf hingewiesen, dass einige offene Fragen in Zukunft vielleicht noch angefasst werden müssten. Der Diskussionsprozess zur Verbesserung des BAföG sei nur in bestimmten Teilaspekten abgeschlossen. Es gebe beispielsweise noch alte Regelungen, die Inländer beträfen, die auch einmal ein Jahr im Ausland studieren wollten. Das Problem sei auf eine sehr altmodische Weise geregelt und es gebe sicherlich fortschrittlichere Lösungen. Dieses Problem könnte im Zusammenhang mit dem Thema Migration geregelt werden. Es gebe nach ihrer Ansicht noch einen Spielraum bei der Gestaltung des BAföG, bei dem auch das Thema „Schweiz“ noch einmal behandelt werden könnte. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würde in jedem Fall diesen Punkt noch einmal aufgreifen.

Von Seiten der Fraktion der **F.D.P.** wird eine allgemeine Prioritätensetzung für die Bildungspolitik gefordert, die sich auch in den Staatsausgaben widerspiegeln müsse. Es wird darauf verwiesen, dass der von der F.D.P. in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagene Systemwechsel beim BAföG mit einem elternunabhängigen Sockelbetrag für alle Studierenden auch im Vertrag der Koalitionsfraktionen stände. Diese Vereinbarung der Koalition werde jedoch durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht verwirklicht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sei eigentlich nur die 21. Novelle des BAföG, aber keine wirkliche Reform. In diesem Gesetzentwurf seien zugegebenermaßen Fehler und Versäumnisse der früheren Bundesregierung repariert worden, was die F.D.P. ausdrücklich begrüßt. Die Koalition habe aber ihr selbst gesetztes Ziel verfehlt. Die Sachverständigenanhörung im Ausschuss zu den verschiedenen Anträgen der Koalition und zum Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. am 3. April 2000 hätte ergeben, dass der Vorschlag der F.D.P. mit der Zusammenführung aller bisher an die Auszubildenden bzw. deren Unterhaltsverpflichteten direkt oder indirekt gewährten staatlichen Leistungen in einer einheitlichen elternunabhängigen Grundförderung verfassungs- und steuerrechtlich durchführbar sei. Wenn von den die Bundesregierung tragenden Parteien wirklich eine Bildungsreform gewollt wäre, dann hätte diese auch politisch durchgeführt und finanziert werden können. Die Fraktion der F.D.P. halte die vorgelegten Änderungsanträge und den Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht für zustimmungsfähig. Sie werde sich deshalb bei allen Vorlagen der Stimme enthalten.

Von Seiten der Fraktion der **PDS** wird bedauert, dass die Bundesregierung keine echte Strukturreform beim BAföG durchführen wolle. Die PDS hätte einen Systemwechsel mit der Einführung einer elternunabhängigen Förderung durch einen Sockelbetrag für alle Auszubildenden sehr begrüßt. Nach einem jahrzehntelangen Kaputtreparieren des BAföG stelle der Gesetzentwurf im Ansatz zwar eine begrüßenswerte Tendenzumkehr dar. Er bleibe aber hinter den Erwartungen der bildungspolitischen Öffentlichkeit und des finanziellen Leistungsvermögens des Staates weit zurück. Mit den Zinsersparnissen aus dem UMTS-Erlös hätte die echte BAföG-Reform finanziert werden können. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sei kein Reformgesetz, sondern eine weitere Novelle des alten BAföG. Die PDS habe auf einen eigenen Änderungsantrag verzichtet, weil sie den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf für unzureichend halte. Sie werde in die abschließende Beratung im Plenum einen Entschließungsantrag einbringen, mit dem sie ihre Position zum BAföG verdeutlichen wolle. Trotz aller Kritik am Regierungsentwurf werde die PDS ihm zustimmen, da eine – wenn auch unzureichende – Verbesserung der sozialen Lage der Studenten einer Beibehaltung des Status quo in jedem Fall vorzuziehen sei. Bei aller Freude über den reformerischen Ansatz des F.D.P.-Gesetzentwurfs enthalte dieser auch wesentliche Verschlechterungen. Die Differenzierung in einen zweiten ausschließlich zuschussbasierten und einen dritten ausschließlich darlehensbasierten Korb führe dazu, dass Studierende mit einem hohen Förderungsbedarf gegenüber Studierenden mit einem geringeren Förderungsbedarf benachteiligt würden. Kinder aus finanziell schwachen Elternhäusern müssten danach höhere Darlehen aufnehmen. Zu kritisieren sei auch die Begrenzung des Bezugs eines Bildungsgelds auf das 27. Lebensjahr. Dadurch werde der Kreis der Förderberechtigten weiter eingeschränkt. Da die Verschlechterungen im F.D.P.-Entwurf gewichtiger seien als die Verbesserungen, könne die PDS diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Von Seiten der **Bundesregierung** wird argumentiert, dass das Familienurteil des Bundesverfassungsgerichts die Bundesregierung vor eine Reihe von Grundsatzfragen gestellt habe, die in der letzten Legislaturperiode noch keine Rolle gespielt hätten. Der finanzielle Aufwand für eine Sockelkonstruktion der BAföG-Förderung müsse von der Bundesregierung im haushaltspolitischen Gesamtzusammenhang gewertet werden und mit der angestrebten Haushaltskonsolidierung vereinbar sein. Die jetzt beabsichtigte Erhöhung der BAföG-Ausgaben von 2,6 Mrd. DM auf 3,5 Mrd. DM sei in diesem Bereich der größte Sprung nach vorn seit den 80er Jahren. Auch die weiteren wesentlichen Verbesserungen der bestehenden BAföG-Struktur rechtfertigen es, den vorliegenden Gesetzentwurf als Reformgesetz zu bezeichnen. Die Darlehensdeckelung gebe den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums Gewissheit, wie hoch ihre maximale Schuldenlast am Ende des Studiums sein könnte. Dies sei wichtig für Studierende, die auf eine Vollförderung angewiesen seien. Bei der Abwägung zwischen Leistungsanreizen während des Studiums und der Erleichterung einer Studienaufnahme habe sich die Bundesregierung für das Letztere entschieden. Doch enthalte das Gesetz nach wie vor auch Leistungsanreize. Bezüglich der künftig bis zum Studienabschluss förderbaren Studien im Ausland hätten sich Bund und Länder zunächst auf die EU-Länder geeinigt.

Bevor über eine Ausweitung dieses Länderkreises nachgedacht werden könne, sollten zunächst Erfahrungen gesammelt werden und auch abgewartet werden, ob nicht evtl. die europäische Rechtsprechung die attraktive deutsche BAföG-Förderung zu einer unberechenbaren Größe im Bundeshaushalt macht. Obwohl den Eltern mit Kindern, die durch BAföG gefördert werden, keine zusätzlichen Freibeträge mehr zuständen, sollten die durch BAföG geförderten Waisen weiterhin den entsprechenden Freibetrag behalten, um die nichtfiskalischen Vergünstigungen, die Kinder durch ihre Eltern erhalten, auszugleichen. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung werde dieser Freibetrag gegenüber der bisherigen Regelung um 6 % erhöht. Bei allem Streit um die Gestaltung des BAföG gebe es eine gemeinsame Verantwortung aller Bildungspolitiker, die Studierenden zu ermutigen, BAföG in Zukunft wieder stärker zu nutzen.

Der Ausschuss hat die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen – Ausschussdrucksachen 14-320 neu und 14-330 – und die zuvor genannten redaktionellen Änderungsvorschläge mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der F.D.P. einstimmig angenommen.

Beim Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU – Ausschussdrucksache 14-323 – erfolgte eine Einzelabstimmung der Vorschläge:

Ausschussdrucksache 14-323	SPD und B90/DG	CDU/CSU	F.D.P.	PDS	Ergebnis
Ziffer 1		wurde zurückgezogen			
Ziffer 2	–	+	○	–	Ablehnung
Ziffer 3	–	+	○	–	Ablehnung
Ziffer 4	–	+	○	–	Ablehnung
Ziffer 5	–	+	○	–	Ablehnung
Ziffer 6	–	+	○	+	Ablehnung
Ziffer 7		wurde für erledigt erklärt			
Ziffer 8	–	+	○	○	Ablehnung

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU – Ausschussdrucksache 14-340 – wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS abgelehnt.

Der Ausschuss beschloss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/4731 – in der durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen – Ausschussdrucksachen 14-320 neu und 14-330 – sowie in der durch die oben genannten redaktionellen Änderungsvorschläge geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P einstimmig, die Annahme zu empfehlen.

Der Ausschuss beschloss zum Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/2253 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der F.D.P., die Ablehnung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4731 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a
(§ 7 Abs. 1a Nr. 1 BAföG 2001)

Diese Änderung beruht auf der Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG) des Gesetzentwurfs und der insoweit zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c
(§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG 2001)

Mit der klarstellenden Einfügung der neuen Nummer 6 in den § 8 Abs. 1 wird die im BAföG-Vollzug bereits seit 1995 beachtete Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. September 1995 – 11 C 1/95 – nun auch durch Änderung des Gesetzeswortlauts nachvollzogen. Das BAföG folgt insoweit dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III), das für den Bereich der Berufsausbildung eine entsprechende Regelung in § 63 Abs. 1 Nr. 6 bereits enthält.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d und e
(§ 8 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 BAföG 2001)

Redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d (§ 11 BAföG 2001)

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 11 Abs. 4 BAföG fallen die bisherigen letzten beiden Sätze dieses Absatzes ersatzlos weg. Hiermit wird das Aufteilungsverfahren bei der Einkommensanrechnung bei mehreren Förderungsberechtigten vereinfacht. Künftig soll eine Anrechnung des

vorhandenen Einkommens bei mehreren Auszubildenden generell zu gleichen Teilen erfolgen. Verbleibt danach bei der anteiligen Anrechnung des Einkommens auf den Bedarfssatz eines Auszubildenden noch ein Rest an anrechenbarem Einkommen, so bleibt dieser endgültig ohne Anrechnung und braucht künftig nicht mehr in einem zweiten oder weiteren Berechnungsschritt dem auf den anderen Bedarfssatz anzurechnenden Einkommen hinzugerechnet zu werden. Begünstigt werden dadurch nur die Fälle, in denen das Einkommen auf stark unterschiedliche Bedarfssätze anzurechnen ist, da der niedrige Bedarfssatz nicht mehr zu einem erhöhten anrechenbaren Einkommen bei der zweiten Bedarfssatzrechnung führt. Die Förderung eines Auszubildenden kann nicht mehr sinken, nur weil sein Geschwisterkind die Ausbildungsstätte wechselt und dadurch statt eines hohen Freibetrags einen niedrigen Bedarfssatz erhält. Die Verbesserungen für die zahlenmäßig kleine Gruppe, in der diese besondere Fallkonstellation auftritt, führen zu keiner Veränderung der als Folge des Gesetzentwurfs insgesamt geschätzten Mehrausgaben.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 Abs. 3 BAföG 2001)

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der neu im Gesetz eingeführte nachweisabhängige Wohnzuschlag für Schüler und Studierende, der die bisherige Regelung in der Härteverordnung ersetzt, einheitlich von 90 DM um weitere 35 DM auf 125 DM angehoben. Der Höchstbedarfssatz für einen auswärts untergebrachten Studierenden steigt damit von 1 105 DM auf 1 140 DM; der Gesamtbetrag, der Studierenden zur Deckung ihres Wohnbedarfs geleistet werden kann, beträgt dann 385 DM.

Die Nachweisabhängigkeit stellt sicher, dass nur tatsächlich höhere Miet- und Nebenkosten berücksichtigt werden; nicht jeder auswärts untergebrachte BAföG-Empfänger kann per se in den Genuss der höheren Bedarfssätze gelangen. Studierende mit geringeren Mietkosten sind also durch diese Änderung nicht betroffen.

Anlass für diese Änderung geben die Prognosen über die weitere Entwicklung bei den Wohnraummieten, für die im Jahr 2001 bei zwar insgesamt moderaten Steigerungen von spürbar stärkeren Steigerungsraten der Netto- und Bruttokaltmieten in den Ballungsräumen in Westdeutschland vor allem auch bei den Neuvertragsmieten auszugehen ist. Zusätzlich sind wegen der Energiepreisentwicklung weitere Steigerungen der Bruttowarmmieten möglich. Gerade der Zuwachs in den Ballungsräumen trifft Studienanfänger und auswärts untergebrachte Schüler im ersten Schuljahr sowie den Ausbildungsort wechselnde Auszubildende (hier vor allem Studierende, die sich für ein Studium an einem attraktiven Studienstandort entscheiden) besonders hart. Diese Gruppen müssen mit steigenden Mieten bei ihren Neuverträgen rechnen. Die Erhöhung des nachweisabhängigen Wohnzuschlags setzt genau hier an, da das BAföG Schüler und Studierende unabhängig von der Wahl des Wohn- und Ausbildungsorts fördern soll und daher auch die Miethöhe nicht faktisch eine bestimmte Studienortentscheidung antizipieren darf. BAföG-Empfänger werden mit der Erhöhung des nachweisabhängigen Wohnzuschlags genauso wie Kinder aus höheren Einkommensbereichen finanziell in die Lage versetzt, ihre Standortwahl unabhängig von den Mietkosten zu treffen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d
(§ 13 Abs. 3 BAföG 2001)

Vergleiche zunächst die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5.

Die Aufnahme des Satzes 2 im neu gefassten § 13 Abs. 3 beruht auf der Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 13 Abs. 3 BAföG) des Gesetzentwurfs und greift die Formulierung aus der insoweit zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung auf.

Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b (§ 23 BAföG 2001)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Artikel 1 Nr. 22a (§ 29 BAföG 2001)

Diese Änderung beruht auf der Stellungnahme des Bundesrates zu § 29 BaföG und der insoweit zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung.

Zu Artikel 1 Nr. 25a und 25b
(§§ 40 und 45 BAföG 2001)

Diese Änderung beruht auf der Stellungnahme des Bundesrates zu § 45 BAföG und greift die Formulierung aus der insoweit zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung auf, die auch eine Änderung von § 40 BAföG beinhaltet.

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c
(§§ 12 und 13 BAföG 2002)

Folgeänderung zur Anhebung des nachweisabhängigen Wohnzuschlags (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 5) auch hinsichtlich des auf Euro umgestellten Betrages.

Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 18a BAföG 2002)

Rein redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 29 BAföG 2002)

Mit dieser Folgeänderung wird die vom Bundesrat mit zustimmender Gegenäußerung der Bundesregierung vorgeschlagene Anhebung der Vermögensfreibeträge in § 29 BAföG (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 22a) auch bei der Umstellung auf Euro berücksichtigt.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 51 BAföG 2002)

Rein redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 2 BAföG-AuslandszuschlagsV)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d (§ 13 Abs. 3 BAföG) entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates mit zustimmender Gegenäußerung der Bundesregierung.

Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 71 SGB III 2001)

Zu Buchstabe a (§ 71 Abs. 2 SGB III)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d. Die Vereinfachung des Aufteilungsverfahrens bei der Einkommensanrechnung bei mehreren Förderungsberechtigten, die in § 11 Abs. 4 BAföG erfolgt, wird auf das Arbeitsförderungsrecht erstreckt.

Zu Buchstabe b (§ 71 Abs. 4 SGB III)

Künftig wird bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen generell von einer Anrechnung von Einkommen abgesehen. Nach einer Erhebung der Bundesanstalt für Arbeit, die vom 1. Mai bis 30. September 2000 durchgeführt wurde, liegt der Anteil der Fälle, in denen kein Einkommen der Eltern angerechnet wird, bei 56 %. Dieser Anteil würde sich – ohne die vorgesehene Änderung – auf schätzungsweise 80 % erhöhen, da Kindergeld künftig nicht mehr als Elterneinkommen angerechnet wird. Dadurch wird in der Mehrzahl der Fälle eine Verkürzung der überdurchschnittlich langen Bearbeitungszeit erreicht.

Über die Verweisung in § 104 Abs. 2 wird auch bei der Teilnahme Behinderter an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Grundausbildung von der Anrechnung von Einkommen abgesehen.

Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 72 SGB III 2001)

Zu Buchstabe a (Absatz 2a neu)

Zur Erleichterung der Verwaltungspraxis wird der Rückgriff der Bundesanstalt für Arbeit bei übergeleiteten Unterhaltsansprüchen gegen die Eltern des Auszubildenden gemäß der Regelung in § 37 Abs. 4 BAföG erleichtert. Bislang ist eine Inanspruchnahme für die Vergangenheit erst möglich, wenn die Eltern gemäß § 1613 BGB in Verzug gesetzt worden sind oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist. Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden – wie im BAföG – künftig bereits von dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, in dem die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts vorgelegen haben oder sie bei dem Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe mitgewirkt oder von ihm Kenntnis erhalten haben und darüber belehrt worden sind, unter welchen Voraussetzungen das SGB III eine Inanspruchnahme der Eltern ermöglicht.

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Folgeänderung bei der Vorausleistung zum generellen Verzicht auf die Anrechnung von Kindergeld (Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe c). Die Regelung über die Vorausleistung in § 36 BAföG wird neu gefasst, weil die Auszubildenden im Vorausleistungsverfahren nicht mehr darauf verwiesen werden können, sich das Kindergeld unmittelbar auszahlen zu lassen und ihnen insoweit Ausbildungsförderung zu verweigern. In § 72 SGB III wird dies für die BAB nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2a.

Zu Artikel 9 Nr. 7 (§ 76a SGB III – neu 2001)

Sicherstellung eines einheitlichen Inkrafttretens der Änderungen im Arbeitsförderungsrecht zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres am 1. August 2001. Damit wird vermieden, dass die Arbeitsämter bei Neubewilligungen aufgrund der Verweisung bereits am 1. April 2001 nur einen Teil der BAföG-Reform, nämlich die neuen Freibeträge, anwenden.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Übergangsregelung, die der Übergangsregelung im BAföG (Artikel 1 Nr. 31) entspricht, würde dazu führen, dass die Arbeitsämter in allen Neufällen zwischen April und Ende Juli 2001 (rd. 20 000) manuell eine Vergleichsberechnung anstellen müssten. Dieser Aufwand ist nicht zeitnah zu bewältigen.

Aufgrund der strukturellen Änderungen bei den Freibeträgen im BAföG, auf die in § 71 Abs. 2 SGB III verwiesen wird, kann es nur bei höheren Einkommen wegen der Aufhebung der gesonderten Vorschriften zu den Freibeträgen für Kinder und Ehegatten in Ausbildung (§ 25 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BAföG) sowie des Wegfalls der zusätzlichen besonderen Freibeträge für Kinder in Ausbildung (§ 25 Abs. 4 Nr. 2 BAföG) zu Verschlechterungen kommen, weil höheres Einkommen dadurch tendenziell zu höherer Anrechnung und damit geringerer Förderung führt (vgl. Begründung Allgemeiner Teil II Nr. 1 Buchstabe a). Daher soll unter Abwägung der Interessen eines Teils der Geförderten an der Vermeidung von geringerer Förderung und dem Interesse, die Leistungen für alle zeitnah zu erbringen, in noch nicht abgeschlossenen Neufällen das alte Recht weiterhin gelten.

Zu Artikel 9 Nr. 10 (§ 106 SGB III 2001)

Zu Buchstabe a

Anpassung aufgrund von Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Die Begriffe Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung sind dort ersetzt worden.

Zu Buchstabe b

Die Verweisung in § 106 Abs. 3 war im Entwurf versehentlich gestrichen worden.

Zu Artikel 9 Nr. 12 (§ 108 SGB III 2001)

Folgeänderung zu Nummer 1. Infolge Nichtanrechnung von Einkommen entfällt auch der Freibetrag.

Zu Artikel 10 Nr. 2 und 11 (§§ 65 und 112 SGB III 2002)

Anpassung an den im Arbeitsförderungsrecht an verschiedenen Stellen gewährten einheitlichen Höchstbetrag der Kinderbetreuungskosten in Härtefällen, der in den Ausschussberatungen des 4. Euro-Einführungsgesetzes geändert wurde.

Zu Artikel 10 Nr. 9 (§ 108 Nr. 1 SGB III 2002)

Folgeänderung zu Artikel 9 Nr. 5 sowie redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 14 Abs. 6 (Inkrafttreten AföRG)

Mit dieser Korrektur der Inkrafttretens-Regelung wird sichergestellt, dass die in Artikel 4 Nr. 6 geregelte Umstellung der in der Anlage zu § 6 der Darlehensverordnung genannten Beträge auf Euro zeitgleich mit der Umstellung der sonstigen im BAföG genannten Beträge erfolgt.

Berlin, den 7. Februar 2001

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Brigitte Wimmer (Karlsruhe)
Berichterstatterin

Angelika Volquartz
Berichterstatterin

Antje Hermenau
Berichterstatterin

Cornelia Pieper
Berichterstatterin

Maritta Böttcher
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333